

TE OGH 2013/5/22 150s55/13x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Mai 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Müller als Schriftführerin in der Strafsache gegen Manfred H***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die von der Generalprokuratur gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau vom 18. Oktober 2012, GZ 29 Hv 59/12v-10, zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Mag. Holzleithner, des Verurteilten Manfred H***** und seines Verteidigers Dr. Ozlberger sowie des Verurteilten Hannes T***** zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 22. Mai 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Müller als Schriftführerin in der Strafsache gegen Manfred H***** und einen weiteren Angeklagten wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die von der Generalprokuratur gegen das Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau vom 18. Oktober 2012, GZ 29 Hv 59/12v-10, zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Mag. Holzleithner, des Verurteilten Manfred H***** und seines Verteidigers Dr. Ozlberger sowie des Verurteilten Hannes T***** zu Recht erkannt:

Spruch

Das Urteil des Einzelrichters des Landesgerichts Krems an der Donau vom 18. Oktober 2012, GZ 29 Hv 59/12v-10, verletzt in den Schuldsprüchen I./1./ und II./ § 107 Abs 1 StGB und im Schuldspruch I./3./ § 107 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB. Das Urteil des Einzelrichters des Landesgerichts Krems an der Donau vom 18. Oktober 2012, GZ 29 Hv 59/12v-10, verletzt in den Schuldsprüchen römisch eins./1./ und römisch zwei./ Paragraph 107, Absatz eins, StGB und im Schuldspruch römisch eins./3./ Paragraph 107, Absatz eins und Absatz 2, erster Fall StGB.

Das Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, wird in diesen Schuldsprüchen sowie demzufolge auch in den Aussprüchen über die Strafen (bei Manfred H***** einschließlich der Vorhaftanrechnung) und die privatrechtlichen Ansprüche ebenso wie die gemeinsam gefassten Beschlüsse gemäß § 494a StPO sowie auf Anordnung der Bewährungshilfe für Hannes T***** aufgehoben und es wird die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Krems an der Donau verwiesen. Das Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, wird in diesen Schuldsprüchen sowie demzufolge auch in den Aussprüchen über die Strafen (bei Manfred H***** einschließlich der Vorhaftanrechnung) und die privatrechtlichen Ansprüche ebenso wie die

gemeinsam gefassten Beschlüsse gemäß Paragraph 494 a, StPO sowie auf Anordnung der Bewährungshilfe für Hannes T***** aufgehoben und es wird die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Krems an der Donau verwiesen.

Text

Gründe:

Mit rechtskräftigem (auch einen Freispruch enthaltenden) Urteil des Einzelrichters des Landesgerichts Krems an der Donau vom 18. Oktober 2012, GZ 29 Hv 59/12v-10, wurden - soweit im Folgenden von Relevanz - Manfred H***** zweier Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB (I./1./ und II./) und des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB (I./3./) sowie Hannes T***** des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB (II./) schuldig erkannt. Mit rechtskräftigem (auch einen Freispruch enthaltenden) Urteil des Einzelrichters des Landesgerichts Krems an der Donau vom 18. Oktober 2012, GZ 29 Hv 59/12v-10, wurden - soweit im Folgenden von Relevanz - Manfred H***** zweier Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB (römisch eins./1./ und römisch zwei./) und des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und Absatz 2, erster Fall StGB (römisch eins./3./) sowie Hannes T***** des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

Danach hat (bzw haben) in R*****

I./ Manfred H***** römisch eins./ Manfred H*****

1./ am 5. August 2012 Markus D*****, indem er ihn „in die Thaya warf, zumindest mit einer Verletzung am Körper gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen“;

...

3./ am 29. September 2012 Hatice To***** „durch die telefonischen Äußerungen, er werde ihre beiden Kinder überfahren, er schieße dem Schaki eine 8 mm in den Schädel und schneide ihr den Hals ab, mit dem Tod gefährlich bedroht“;

II./ Manfred H***** und Hannes T***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter § 12 StGB) am 5. August 2012 Markus D***** und Viktoria S***** durch die Äußerung, dass sie sie umbringen werden, zumindest mit einer Verletzung am Körper gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen; römisch zwei./ Manfred H***** und Hannes T***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (Paragraph 12, StGB) am 5. August 2012 Markus D***** und Viktoria S***** durch die Äußerung, dass sie sie umbringen werden, zumindest mit einer Verletzung am Körper gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen;

...

Zum Schuldspruch I./1./ stellte der Erstrichter im Wesentlichen nur fest, dass H***** am 5. August 2012 D***** nach einem Streit in Richtung des Flusses Thaya zerrte und ihn schließlich über den dortigen Holzzaun in die Thaya warf, wodurch „er ihn mit einer Verletzung am Körper bedrohte“; dabei hielt es H***** „zumindest ernstlich für möglich, durch diese Handlung D***** in Furcht und Unruhe zu versetzen, und fand sich damit ab“ (US 5 f). Zum Schuldspruch römisch eins./1./ stellte der Erstrichter im Wesentlichen nur fest, dass H***** am 5. August 2012 D***** nach einem Streit in Richtung des Flusses Thaya zerrte und ihn schließlich über den dortigen Holzzaun in die Thaya warf, wodurch „er ihn mit einer Verletzung am Körper bedrohte“; dabei hielt es H***** „zumindest ernstlich für möglich, durch diese Handlung D***** in Furcht und Unruhe zu versetzen, und fand sich damit ab“ (US 5 f).

Zu den Schuldsprüchen I./3./ und II./ wurde in Betreff der subjektiven Tatseite konstatiert, dass es die Angeklagten bei Ausstoßen der eingangs wiedergegebenen Drohungen jeweils ernstlich für möglich hielten, den/die jeweiligen Adressaten dieser Äußerungen in Furcht und Unruhe zu versetzen, wobei sie sich damit abfanden (US 6 und 8). Zu den Schuldsprüchen römisch eins./3./ und römisch zwei./ wurde in Betreff der subjektiven Tatseite konstatiert, dass es die Angeklagten bei Ausstoßen der eingangs wiedergegebenen Drohungen jeweils ernstlich für möglich hielten, den/die jeweiligen Adressaten dieser Äußerungen in Furcht und Unruhe zu versetzen, wobei sie sich damit abfanden (US 6 und 8).

Rechtliche Beurteilung

Diese Schuldsprüche stehen - wie die Generalprokuratur in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

zutreffend ausführt - mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Beim Tatbestand des § 107 StGB besteht die Tathandlung in einer gefährlichen Drohung iSd § 74 Abs 1 Z 5 StGB. Drohung ist die Ankündigung eines zukünftigen Übels; das setzt voraus, dass zwischen Ankündigung und denkbarer Ausführung wenigstens eine geringe Zeitspanne liegt (vgl. Jerabek in WK² § 74 Rz 23 ff, insbesondere 26; Schwaighofer in WK² § 107 Rz 4; RIS-Justiz RS0092676). Die Anwendung von Gewalt (als gegenwärtiges Übel) ist in der Regel keine Begehungsform einer - das Übel erst in Aussicht stellenden -

Drohung (Jerabek in WK² § 74 Rz 25). Sie kann eine gefährliche Drohung darstellen, sofern die Gewalt den Umständen nach als Drohung mit der Fortsetzung oder der Steigerung der Gewalttätigkeit zu verstehen ist (vgl. RIS-Justiz RS0108344, RS0092386). Beim Tatbestand des Paragraph 107, StGB besteht die Tathandlung in einer gefährlichen Drohung iSd Paragraph 74, Absatz eins, Ziffer 5, StGB. Drohung ist die Ankündigung eines zukünftigen Übels; das setzt voraus, dass zwischen Ankündigung und denkbarer Ausführung wenigstens eine geringe Zeitspanne liegt vergleiche Jerabek in WK² Paragraph 74, Rz 23 ff, insbesondere 26; Schwaighofer in WK² Paragraph 107, Rz 4; RIS-Justiz RS0092676). Die Anwendung von Gewalt (als gegenwärtiges Übel) ist in der Regel keine Begehungsform einer - das Übel erst in Aussicht stellenden -, Drohung (Jerabek in WK² Paragraph 74, Rz 25). Sie kann eine gefährliche Drohung darstellen, sofern die Gewalt den Umständen nach als Drohung mit der Fortsetzung oder der Steigerung der Gewalttätigkeit zu verstehen ist vergleiche RIS-Justiz RS0108344, RS0092386).

In Bezug auf die gefährliche Drohung genügt bedingter Vorsatz; darüber hinaus muss der Täter mit der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) handeln, den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen; hinsichtlich des mit der Tathandlung verfolgten Zwecks der Bedrohung genügt demnach bedingter Vorsatz nicht (Schwaighofer in WK² § 107 Rz 10). In Bezug auf die gefährliche Drohung genügt bedingter Vorsatz; darüber hinaus muss der Täter mit der Absicht (Paragraph 5, Absatz 2, StGB) handeln, den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen; hinsichtlich des mit der Tathandlung verfolgten Zwecks der Bedrohung genügt demnach bedingter Vorsatz nicht (Schwaighofer in WK² Paragraph 107, Rz 10).

Zum Schuldspruch I./1./ enthält das Urteil des Einzelrichters des Landesgerichts Krems an der Donau vom 18. Oktober 2012 keinerlei Feststellungen zur Ankündigung eines zukünftigen Übels (vgl. US 5 f). Zum Schuldspruch römisch eins./1./ enthält das Urteil des Einzelrichters des Landesgerichts Krems an der Donau vom 18. Oktober 2012 keinerlei Feststellungen zur Ankündigung eines zukünftigen Übels vergleiche US 5 f).

Weiters sind dem in Rede stehenden Urteil sowohl in Bezug auf den Schuldspruch I./1./ als auch zu den weiteren Schuldsprüchen I./3./ und II./ keinerlei Feststellungen zur Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) des H***** bzw des T*****, die jeweils Bedrohten durch die gefährliche Drohung in Furcht und Unruhe zu versetzen, zu entnehmen; die insoweit vom Erstrichter jeweils getroffenen Konstatierungen, wonach die Angeklagten dies zumindest ernstlich für möglich hielten und sich damit abfanden (US 6 und 8), reichen für die rechtliche Annahme des Tatbestands der gefährlichen Drohung nicht hin. Die Tatbeschreibung im Urteilsspruch (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) vermag im Übrigen die fehlenden Feststellungen auf Tatsachenebene nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0114639, RS0098936; vgl. auch Lendl, WK-StPO § 260 Rz 8 und Ratz, WK-StPO § 281 Rz 580). Weiters sind dem in Rede stehenden Urteil sowohl in Bezug auf den Schuldspruch römisch eins./1./ als auch zu den weiteren Schuldsprüchen römisch eins./3./ und römisch zwei./ keinerlei Feststellungen zur Absicht (Paragraph 5, Absatz 2, StGB) des H***** bzw des T*****, die jeweils Bedrohten durch die gefährliche Drohung in Furcht und Unruhe zu versetzen, zu entnehmen; die insoweit vom Erstrichter jeweils getroffenen Konstatierungen, wonach die Angeklagten dies zumindest ernstlich für möglich hielten und sich damit abfanden (US 6 und 8), reichen für die rechtliche Annahme des Tatbestands der gefährlichen Drohung nicht hin. Die Tatbeschreibung im Urteilsspruch (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer eins, StPO) vermag im Übrigen die fehlenden Feststellungen auf Tatsachenebene nicht zu ersetzen (RIS-Justiz RS0114639, RS0098936; vergleiche auch Lendl, WK-StPO Paragraph 260, Rz 8 und Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 580).

Den Schuldsprüchen I./1./ und 3./ sowie II./ mangelt es sohin an der erforderlichen Tatsachengrundlage. Den Schuldsprüchen römisch eins./1./ und 3./ sowie römisch zwei./ mangelt es sohin an der erforderlichen Tatsachengrundlage.

Da sich die aufgezeigten Rechtsfehler mangels Feststellungen zum Nachteil der Angeklagten H***** und T***** auswirken, sah sich der Oberste Gerichtshof zu einer konkreten Maßnahme iSd § 292 letzter Satz StPO veranlasst. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Feststellungen in der aufgezeigten Richtung in einem neuen Rechtsgang

getroffen werden können, hatte eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in der Sache nicht zu erfolgen. Da sich die aufgezeigten Rechtsfehler mangels Feststellungen zum Nachteil der Angeklagten H***** und T***** auswirken, sah sich der Oberste Gerichtshof zu einer konkreten Maßnahme iSd Paragraph 292, letzter Satz StPO veranlasst. Weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Feststellungen in der aufgezeigten Richtung in einem neuen Rechtsgang getroffen werden können, hatte eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in der Sache nicht zu erfolgen.

Im zweiten Rechtsgang wird zu beachten sein, dass bei Anordnung der Bewährungshilfe in der Hauptverhandlung ein gesonderter (förmlicher und begründeter) Beschluss zu fassen ist, der nicht gemeinsam mit dem Urteil auszufertigen ist (Danek, WK-StPO § 270 Rz 50; Fabrizio, StPO11 § 494 Rz 1). Im zweiten Rechtsgang wird zu beachten sein, dass bei Anordnung der Bewährungshilfe in der Hauptverhandlung ein gesonderter (förmlicher und begründeter) Beschluss zu fassen ist, der nicht gemeinsam mit dem Urteil auszufertigen ist (Danek, WK-StPO Paragraph 270, Rz 50; Fabrizio, StPO11 Paragraph 494, Rz 1).

Damit ist die Beschwerde des Manfred H***** gegen den gemeinsam mit dem gegenständlichen Urteil des Landesgerichts Krems an der Donau gefassten Beschluss auf Widerruf bedingter Strafnachsicht gegenstandslos.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E104405

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0150OS00055.13X.0522.000

Im RIS seit

06.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at